

Satzung der Wildtier- und Artenschutzstation e.V.

Gender-Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Wildtier- und Artenschutzstation e.V.“

er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter der Nr. VR 858 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Sachsenhagen. Der Verein wurde am 10. März 1982 in Wunstorf als „Förderverein Gut Düendorf e.V.“ gegründet.

2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tier-, Umwelt- und Landschaftsschutzes. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

1. Pflege verletzter oder aus anderen Gründen aufgenommener Tiere, insbesondere solcher in ihrem Bestand bedrohter oder gefährdeter Arten, wobei gepflegte heimische Wildtiere, soweit es möglich ist, auszuwildern sind.

2. Zucht von bestandsbedrohten heimischen Tierarten.

3. Maßnahmen der naturnahen Landschaftsgestaltung zur Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt.

4. Öffentlichkeitsarbeit und Ausstellungen, um das Bewusstsein für die Belange des Natur- und Artenschutzes zu fördern.

5. Umweltbildung für Kinder und Jugendliche.

6. Einwerbung von Finanzmitteln (aus Stiftungen, Vermächtnissen, Zuwendungen, Mitgliedsbeiträgen u.a.) zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Einzelpersonen, Familien, juristische Personen und Personengesellschaften wie Vereine, Verbände, Gesellschaften, Körperschaften und Firmen werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.

2. Der Austritt aus dem Verein kann zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Er erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden,
 - a) wenn trotz zweimaliger Mahnung der fällige Beitrag nicht gezahlt worden ist. Die Streichung darf erst drei Monate nach Absendung des 2. Mahnschreibens beschlossen werden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen,
 - b) bei grober Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Mitglied zuvor rechtliches Gehör gewährt wurde, mit einer 4/5 Mehrheit. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, zur nächsten Mitgliederversammlung gegen die Entscheidung des Vorstandes Berufung einzulegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses einzulegen.
4. Bei einem Mitglied des Vorstandes kann der Vorstand sowohl den Ausschluss aus dem Verein als auch die Suspendierung aus dem Vorstand beschließen. Das betroffene Vorstandsmitglied hat hierbei kein Stimmrecht. Für den Ausschluss ist die Vorgehensweise gem. § 4 Abs. 3.b) anzuwenden. Über die endgültige Abberufung aus dem Vorstand entscheiden die Mitglieder auf der nächsten oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitgliedschaften sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem hauptamtlichen Leiter der Wildtier- und Artenschutzstation als geborenes Mitglied.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende oder Leiter der Wildtier- und Artenschutzstation, vertreten.

2. Der Vorstand (a-d) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Mitglied kann erst nach 5 Jahren Vereinszugehörigkeit in den Vorstand gewählt werden, es sei denn, die Mitgliederversammlung stimmt mit 3/4 Mehrheit einer Wahl zu. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen. Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder aus, so dass Beschlussunfähigkeit besteht, ist eine Mitgliederversammlung gem. § 8, Abs. 2 b unverzüglich einzuberufen, die bis zur Wahl eines neuen Vorstandes einen geschäftsführenden Vorstand bestellt, der aus drei Mitgliedern besteht. Er führt die Geschäfte befristet auf 6 Monate, in Ausnahmefällen bis zu 12 Monaten gem. § 7, Abs. 6. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden einstimmig gefasst.

3. Zur Beratung kann der Vorstand sachkundige Personen als Beirat berufen.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, oder vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich einberufen werden.

Vorstandssitzungen können auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Die gefassten Beschlüsse sind in Textform (z. B. E-Mail) allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln und werden nur gültig, wenn die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder den gefassten Beschlüssen in Textform (z. B. E-Mail) zustimmt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wenn die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt; das gilt nicht im Fall § 4 Ziff. 4.

Bei Angelegenheiten, die die persönlichen Interessen eines Vorstandsmitgliedes betreffen, ist dieses von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Vorstand bis zur nächsten Vorstandssitzung vorzulegen und zu genehmigen ist.

5. Der Vorstand hat vor allem die Aufgaben

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,

b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,

c) Erstellung des Jahresberichts für die Mitgliederversammlung,

d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, bzw. Suspendierung aus dem Vorstand,

e) Abschluss, inhaltliche Gestaltung sowie Kündigung von Anstellungsverträgen.

Die Organisation des Pflegebetriebes und des laufenden Geschäftsbetriebes für die Station liegt in der Hand des hauptamtlichen Stationsleiters. Näheres regelt eine vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung.

Beschaffungen, die einen Gesamtwert von € 5.000 übersteigen, bedürfen der Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern.

§ 8 Mitgliederversammlung

1.a) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich, per Brief oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

1.b) Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einreichen.

2.a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel, mindestens jedoch von 20 Mitgliedern unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt wird.

2.b) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einberufungszeit beträgt 1 Woche.

3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Jahresberichts sowie Erteilung der Entlastung des Vorstandes nach Bericht der Kassenprüfer,
 - b) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes gemäß § 4, Absätze 3b und 4,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g) Beschlussfassung über sonstige ihr vom Vorstand unterbreitete Vorschläge.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter geleitet, sofern die Versammlung nicht anderes beschließt. Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlleiter übertragen werden. Wahlen werden offen oder auf Verlangen geheim (Stimmzettel) durchgeführt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäß § 8 Ziff. 1a) und 2a) und b) eingeladen wurde. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit ist ein Antrag bzw. Wahlvorschlag abgelehnt. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
7. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
8. Zur Prüfung der Jahresrechnung sowie der Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, jedoch um ein Jahr zeitlich versetzt, zwei Kassenprüfer. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtsperiode aus, muss die Nachwahl für die restliche Amtsdauer durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Kassenprüfer die Tätigkeit allein ausüben.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstands in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, nachdem der Vorstand zu diesem Zweck vier Wochen vorher schriftlich eingeladen hat.
2. Im Fall der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die „Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer“ (ÖSSM e.V.), die es für die Förderung des Naturschutzes zu verwenden hat. Jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensgegenständen an Mitglieder ist ausgeschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft zu seinen Daten, das Recht auf Berichtigung seiner Daten, das Recht auf Löschung seiner Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 10. März 1982 in Wunstorf beschlossen und tritt mit demselben Tag in Kraft.

§ 2 geändert am 20.04.1988

§ 7 ergänzt am 25.05.1989

überarbeitet und geändert am 21.04.1994

überarbeitet und geändert am 17.04.1998

überarbeitet und geändert am 31.05.2002

überarbeitet und geändert am 18.05.2016

überarbeitet und geändert am 21.06.2023

Die neue Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.06.2023 beschlossen.

Uwe Wolters

Dr. Florian Brandes